

**Satzung**  
der  
**Caritas Kinder und Jugendstiftung im Landkreis Freyung-Grafenau**  
in der geänderten Fassung vom 11.11.2019

**Präambel**

Die Caritasstiftung ist eine vom Kreis-Caritasverband Freyung-Grafenau e.V. getragene Stiftung.

Die gegenseitige Verantwortungsübernahme zwischen den Generationen sowie die Weitergabe von (Alltags-) Kultur sind wesentliche Elemente einer menschenwürdigen Gesellschaft. Darüber hinaus besteht ein Bedarf an Gestaltung der Schnittstellen zwischen Familie und den Ansprüchen anderer Lebensbezüge (Gemeinwesen, Arbeitswelt etc.).

Die Caritasstiftung führt Stifterinnen und Stifter sowie Spenderinnen und Spender und ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger zusammen. Sie setzt sich für eine demokratische und christliche, sozial gerechte, kulturell offene und nachhaltige Gestaltung des Landkreises Freyung-Grafenau ein.

Die Caritasstiftung trägt dazu bei, die regionalen Besonderheiten des Landkreises Freyung-Grafenau zu bewahren, eine zukunftsfähige Region zu gestalten und die Verbundenheit der Bürgerinnen und Bürger über Nationalitäten-, Konfessions-, Gemeinde-, Geschlechter- und Altersgrenzen hinweg zu fördern.

Zur Erfüllung der Stiftungszwecke wird um Zustiftungen und Spenden geworben; das Stiftungsvermögen soll dauerhaft und ertragreich angelegt werden. Mit den Mitteln aus der Stiftung werden von der Caritasstiftung Projekte gefördert, angestoßen und selber durchgeführt.

**§ 1 Name, Rechtsform,-Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Caritas Kinder- und Jugendstiftung im Landkreis Freyung-Grafenau“. Der Name der Stiftung kann geändert werden, um zum Beispiel eine Erweiterung des Stiftungszwecks oder andere wesentliche Änderungen zu berücksichtigen.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in Rechtsträgerschaft der LIGA Bank-Stiftung mit dem Sitz in Regensburg und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz am Sitz der Rechtsträgerin, Dr. Theobald – Schrems – Straße 3, 93055 Regensburg.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Stiftungszwecke**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von in Not geratenen Kindern, Jugendlichen und Familien.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  1. Unterstützung von benachteiligten, erkrankten, behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen und Hilfen für Familien zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben,
  2. Unterstützung von Einrichtungen, Initiativen und Diensten, die den oben genannten Personengruppen dienen,
  3. Unterstützung von gefährdeten Familiensystemen,
  4. ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung von Familien im regionalen Katastrophenfall,
  5. Durchführung von Maßnahmen zur Erzielung von Zuwendungen.
- (3) Die Stiftung fördert als Förder- und Spendensammelstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO die Zwecke steuerbegünstigter Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Stiftungszwecke erfüllen. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausreichung der Stiftungsmittel an den Kreis-Caritasverband Freyung-Grafenau.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

## **§ 3 Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

## **§ 4 Grundstockvermögen, Verbrauchsvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen, das Grundstockvermögen, soll in seinem nominalen Bestand ungeschmälert erhalten werden, soweit steuerliche Vorschriften nicht entgegenstehen oder besondere Bestimmungen über die Verwaltung des Stiftungsvermögens dieser Satzung etwas Anderes bestimmen. Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt seit der Errichtung unverändert EUR 25.000,00.

- (2) Zustiftungen zum Grundstockvermögen sind zulässig; sie können auch für einzelne Zwecke dieser Stiftung bestimmt sein. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Zustiftungen dürfen auch angenommen werden, um die reale Kaufkraftherhaltung zu ermöglichen.
- (3) Neben dem Grundstockvermögen kann die Stiftung Vermögensteile haben, bezeichnet als Verbrauchsvermögen, das unmittelbar zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise verbraucht werden kann, eine bestimmte Verwendungsfrist ist nicht vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Änderung dieser Satzung beträgt das Verbrauchsvermögen EUR 75.000,00.
- (4) Mit ausdrücklicher Zustimmung der Zuwendenden dürfen Zuwendungen dem Verbrauchsvermögen zugeführt werden, soweit nicht gegen steuerliche Vorschriften zur Gemeinnützigkeit verstoßen wird.
- (5) Zum Stiftungsvermögen gehören auch die vom Stiftungsträger mit Mitteln des Stiftungsvermögens erworbenen Gegenstände und Surrogate sowie die aus nicht ausgeschütteten Erträgen gebildeten Rücklagen.
- (6) Bis zu 30 % des Stiftungsvermögens dürfen in Aktien mit einem beschränkten Risiko angelegt werden. Der Stiftungsrat kann unter Berücksichtigung des Satzes 1 eine Anlagerichtlinie für die Kapitalanlage des Stiftungsvermögens beschließen. Für Handlungen des Trägers auf Grund dieser Anlagerichtlinie erfolgt die Haftungsfreistellung für Vermögensminderungen in vollem Umfang
- (7) Gewinne aus der Veräußerung von Stiftungsvermögen können dem Vermögen zugeführt oder für die Stiftungszwecke verwendet werden.

## **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:
  1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  2. aus Zuwendungen in das Vermögen gem. § 4 Abs.3, deren Verbrauch durch die Zuwendenden bestimmt wurde,
  3. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind, zum Beispiel Spenden und Zuschüsse.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden.

## **§ 6 Verwaltung der Stiftung**

- (1) Die nichtrechtsfähige Stiftung wird durch ihre Rechtsträgerin verwaltet.
- (2) Grundlage der Verwaltung der Stiftung ist diese Satzung. Die Verwaltung erfolgt durch die Rechtsträgerin der Stiftung nach den allgemeinen Grundsätzen einer ordnungsgemäßen und planvollen Wirtschaftsführung.
- (3) Das Grundstockvermögen und das Verbrauchsvermögen sind auf getrennten Sachkonten in der Rechnungslegung zu verwalten.
- (4) Gewinne aus der Umschichtung von Stiftungsvermögen sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen; § 4 Abs. 6 bleibt unberührt. Ein negativer Saldo der Umschichtungsrücklage vermindert vorrangig das Verbrauchsvermögen.
- (5) Die Kosten, die der Stiftung für Maßnahmen entstehen, die zur Erreichung des Stiftungszwecks notwendig sind, sind aus den Einnahmen der Stiftung zu decken, wenn keine andere Person die Kosten übernimmt. Der Rechtsträgerin der Stiftung ist zur gewissenhaften und sparsamen Haushaltsführung verpflichtet.
- (6) Die Rechtsträgerin hat vor Ablauf eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Wirtschaftsjahr vorzulegen. Der Wirtschaftsplan soll auf der Grundlage der voraussichtlichen Erträge des Stiftungsvermögens und der Kosten die beabsichtigte Verwendung der Erträge darlegen. Der Stiftungsrat kann über den Verzicht auf den Wirtschaftsplan einen Beschluss fassen.
- (7) Ausgaben, die nicht durch den Wirtschaftsplan gedeckt sind, müssen vom Stiftungsrat genehmigt werden.
- (8) Die Rechtsträgerin der Stiftung hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Der Bericht muss insbesondere Angaben über den Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel enthalten. Der Rechenschaftsbericht ist dem Stiftungsrat zuzuleiten. Der Stiftungsrat ist berechtigt, die Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung durch einen Wirtschaftsprüfer feststellen zu lassen.
- (9) Wesentliche Unterlagen der Stiftung sind aufzubewahren (zum Beispiel maßgebliche Entscheidungen der Rechtsträgerstiftung, Rechenschaftsberichte, Prüfungsberichte und Niederschriften der Stiftungsratssitzungen).

## **§ 7 Stiftungsrat**

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat, der aus drei Mitgliedern besteht.

- (2) Der Stiftungsrat ist wie folgt zu besetzen:
1. kraft Amtes der hauptamtliche Vorstand des Kreis-Caritasverbandes Freyung-Grafenau e.V.,
  2. kraft Amtes der geschäftsführende Vorstand des Kreis-Caritasverbandes Freyung-Grafenau e.V.
  3. ein Mitglied des Aufsichtsrats des Kreis-Caritasverbandes Freyung-Grafenau e.V.
- (3) Das dritte Mitglied des Stiftungsrats wird für eine Amtszeit von vier Jahren vom Aufsichtsrat des Kreis-Caritasverbandes Freyung-Grafenau e.V. berufen; eine mehrfache Berufung ist zulässig.
- (4) Das hauptamtliche Vorstandsmitglied des Kreis-Caritasverbandes Freyung-Grafenau e.V. ist Vorsitzender (m/w) des Stiftungsrats und der geschäftsführende Vorstand (m/w) sein Stellvertreter. Der Vorsitzende (m/w) vertritt den Stiftungsrat gegenüber dem Träger der Stiftung; im Verhinderungsfall wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden (m/w) vertreten. Dabei handelt es sich nicht um eine Vertretungsregel im Sinne der Vertretungsregeln des BGB.

### **§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat berät die Rechtsträgerin der Stiftung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und unterstützt und überwacht die Rechtsträgerin der Stiftung in den Angelegenheiten dieser Stiftung, indem er insbesondere Beschlüsse fasst über
1. die Verabschiedung des Rechenschaftsberichts,
  2. die Entlastung der Rechtsträgerin der Stiftung in der Geschäftsführung der nichtrechtsfähigen Stiftung,
  3. die Verwendung der Stiftungsmittel,
  4. Verwendung des Verbrauchsvermögens,
  5. Satzungsänderungen nach § 10 dieser Satzung,
  6. die Ausübung von Rechten nach § 11 der Satzung.
- (2) Der Stiftungsrat kann jederzeit von der Rechtsträgerin der Stiftung über alle die Stiftung betreffenden Vorgänge Auskunft und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftung verlangen.
- (3) Der Stiftungsrat hat gegenüber der Rechtsträgerin der Stiftung keine Weisungsbefugnisse in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

### **§ 9 Geschäftsgang des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat muss mindestens in jedem Geschäftsjahr einmal über die Angelegenheiten der Stiftung beraten. Die Sitzungen des Stiftungsrats sind von der Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Rechtsträgerin der Stiftung dies verlangt.

- (2) Die Rechtsträgerin der Stiftung ist berechtigt an den Sitzungen des Stiftungsrats teilzunehmen; ein Stimmrecht steht ihr nicht zu. In Angelegenheiten, die die Rechtsträgerin der Stiftung betreffen, kann der Stiftungsrat die Rechtsträgerin von der Teilnahme ausschließen. Auf Verlangen der Rechtsträgerin der Stiftung ist ihr Sachverhaltsvortrag in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.
- (3) Der Stiftungsrat kann verlangen, dass die Rechtsträgerin der Stiftung an seinen Sitzungen teilnimmt; entstehende Kosten sind im angemessenen Umfang zu ersetzen.
- (4) Die Beschlüsse des Stiftungsrats sind in einem Protokoll niederzulegen, das der Rechtsträgerin der Stiftung im Original zur Verwahrung zu übergeben ist.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sind nur zwei seiner Mitglieder anwesend, fasst er seine Beschlüsse einstimmig. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats dem widerspricht.
- (6) Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren oder fernschriftlich (Fax, E-Mail) gefasst werden; Das gilt nicht für Entscheidungen nach § 10 und § 11.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen sind ihnen aus den Mitteln der Stiftung in einem angemessenen Umfang zu erstatten, soweit sie zuvor mit einem einstimmigen Beschluss des Stiftungsrats genehmigt wurden.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuervergünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorab vorzulegen. Beschlüsse über Satzungsänderungen nach Satz 1 sind von allen Stiftungsräten zu fassen; der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (2) Eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erreichung des bisherigen Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder aufgrund geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist und wenn dadurch der mutmaßliche Wille des Stifters Berücksichtigung findet. Beschlüsse über Satzungsänderungen nach Satz 1 sind von allen Stiftungsräten einstimmig zu fassen.
- (3) Eine Änderung des Stiftungszwecks oder anderer Bestimmungen der Satzung soll auch möglich sein, um die finanzielle Förderung des Kreis-Caritasverbandes Freyung-Grafenau e.V. bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche einschließlich der Förderung seiner mildtätigen Zwecke insgesamt

oder seiner Teilbereiche zu fördern. Dazu soll auch der Name der Stiftung geändert werden können. Beschlüsse hierzu bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrats.

- (4) Satzungsänderungen nach Abs. 1 und 3 bedürfen der Zustimmung der Rechtsträgerin der Stiftung.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen werden erst nach Vorlage einer Unbedenklichkeitsklärung des zuständigen Finanzamts wirksam und bedürfen ggf. der Genehmigung der Stiftungsaufsicht der Rechtsträgerin der Stiftung.

#### § 11 Beendigung, Vermögensanfall, Zweckbindung

- (1) Sollte die Rechtsperson des Stifters, nicht mehr bestehen und auch ein Rechtsnachfolger nicht existieren, soll die nichtrechtsfähige Stiftung fortbestehen. Eine Beendigung der Stiftung ist nur im Rahmen der bestehenden Vereinbarung mit der Rechtsträgerin über die Verwaltung der Stiftung oder im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Stiftungsrat und der Rechtsträgerin der Stiftung möglich, wenn der Stifterwille nicht mehr zu erfüllen ist.
- (2) Im Übrigen kann eine Aufhebung der Stiftung durch die Rechtsträgerin der Stiftung nur erfolgen, wenn der Stiftungszweck erfüllt ist bzw. seine weitere Verfolgung durch die Stiftung nicht mehr vernünftig erscheint.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Kreiscaritasverband Freyung-Grafenau e.V., der es ausschließlich zu den steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat, die den Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung entsprechen.
- (4) Die nichtrechtsfähige Stiftung soll auch aufgelöst werden können, um mit ihrem Vermögen eine rechtsfähige Stiftung zu errichten, die die Stiftungszwecke nach § 2 der Satzung erfüllt.
- (5) Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des für die Stiftung bzw. den Stiftungsträger zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

#### § 12 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Zustimmung der Finanzbehörde in Kraft; die Satzung vom 15.12.2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stiftungsrat, Freyung-Grafenau, den 21.07.2020

  
.....  
Alexandra Aulinger-Lorenz

  
.....  
Josef Bauer

  
.....  
Irene Hilz



Caritas Kinder- und Jugendstiftung  
im Landkreis Freyung-Grafenau  
Satzung i.d.F. 11.11.2019